

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00069 vom 30. November 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2018.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00069 du 30 novembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00069 del 30 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

S. 5).

E. 1.1

Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 wurde neu ein Art. 25a in das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) eingefügt, welcher am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 25a Abs.

E. 1.2

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind

im Kanton Zürich Streitigkeiten betreffend Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG nach den Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu behandeln (BGE 140 V 58 E. 4.2 und 5).

E. 1.3

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen (vgl. Art. 49 Abs. 1 ATSG). Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und sind zu

begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (vgl. Art. 49 Abs. 3 ATSG).

Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Artikel 49 Absatz 1

fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden (Art. 51 Abs. 1 ATSG) . Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen (Art. 51 Abs. 2 ATSG).

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle

Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrens leitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG) .

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keine Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG).

Das mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterzieh baren Entscheid zu erhalten . Wie aus dem Wortlaut von Art. 56 Abs. 2 ATSG ("entgegen dem Begehren") hervorgeht, setzt eine begründete Rechtsver weigerungs beschwerde regelmässig voraus, dass die betroffene Person den Erlass einer Verfügung verlangt hat (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C_453/2008 vom 1 2. Dezember 2018 E. 3.3 mit Hinweisen) . 2.

Es ist strittig und zu prüfen, ob der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverweigerung vorzuwerfen ist (vgl. Urk. 1 und 6) . 3.

E. 1.4

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 ersuchte die Stadt X.____

das AZL um Wiedererwägung der Verfügung vom 1 4. September 2011 und beantragte, für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 2 2. Dezember 2013 Restkosten im Betrag von Fr. 152'410.70 (Fr. 283'663.60 – Fr. 131'252.90) zu begleichen (Urk. 2/14). Das AZL teilte der Stadt X.____ am 8. November 2016 mit, die Voraussetzungen für eine Rev ision oder eine Wiedererwägung seien nicht erfüllt, weshalb sie auf das Gesuch um Übernahme der wesentlich über den Normkosten veranschlagten Pflegekosten nicht eintrete (Urk. 2/15). Nach einer Aufforderung der Stadt X.____ , vom 5. April 2018 , die Ausstände für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 22. Dezember 2013 im Betrag von Fr. 152'410.70 zu übernehmen oder diesbe züglich eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Urk. 2/16), verwies das AZL am 1 9. April 2018 auf die r echtskräftige Verfügung vom 14. September 2011 und vertrat den Standpunkt, es sei keine Restfinanzierung über d em Normdefizit geschuldet (Urk. 2/17). Die Stadt X.____ hielt darauf an ihrem Begehren vom 5. April 2018 fest (Urk. 2/18).

Das AZL lehnte es mit Schreiben vom 6. Juli 2018

(Urk. 2/2) ab, die Verfügung vom 1 4. September 2011 in Wiedererwägung zu ziehen. Mit der betreffenden Verfügung sei die Frage der Mehrkostenübernahme abschliessend und materiell rechtskräftig beantwortet. Dieselbe könne nicht mehr Gegenstand eines gericht lichen Verfahrens sein. Zudem erlöschten gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ausstehende Sozialversicherungs ansprüche i nnert fünf Jahren nach dem En de des Monats, für welchen die Leistung gegebenenfal ls geschuldet gewesen sei. Die V erwirkung sei von Amtes wegen zu beachten. Bis auf wenige letzte Monate (+22.12.2013) hätten die geltend gemachten Nachforderungen keinen Bestand mehr. Unter den gegebenen Umständen sei auf das Begehren der Stadt X.____ nicht einzutreten.

E. 2

eventualiter sei das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 6. Juli 2018 als Nichteintretensentscheid betreffend Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG anzusehen und aufzuheben sowie die Sache an die Beschwerdegegnerin zur materiellen Behandlung und Erlass einer entsprechenden Verfügung zurückzuweisen;

E. 3

subeventualiter sei das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 6. Juli 2018 als materieller Entscheid anzusehen und vorliegende Beschwerde als Einsprache gegen diesen Entscheid zur Behandlung an die Beschwerde gegnerin zu überweisen;

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte mit Verfügung vom 14. September 2011 einen Restfinanzierungsanspruch

ab dem

E. 4

alles Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Das AZL beantragte am 13. September 2018 die Abweisung der Beschwerde, soweit überhaupt darauf einzutreten sei (Urk. 6). Mit Verfügung vom 17. September 2018 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und der Beschwerdeführerin eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Replik angesetzt (Urk. 8). Darauf verzichtete sie mit Schreiben vom 28. September 2018 (Urk. 10) was der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 zur Kenntnis gegeben wurde (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5

KVG dürfen der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung.

Im Pflegegesetz vom 27. September 2010, welches ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat der Kanton Zürich statuiert, dass (bis Ende 2011 die "öffentliche Hand" und anschliessend) die Gemeinde einen pro Tag und Pflegebedarfsstufe pauschalierten Beitrag an die ungedeckten Kosten der Pflegeleistungen leistet, wenn eine Person ein nicht von der Gemeinde betriebenes oder beauftragtes Pflegeheim wählt, das auf einer kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt ist (§ 15 Abs. 1 des Pflegegesetzes). Die Beiträge entsprechen dem Anteil (der "öffentlichen Hand" bis Ende 2011 und anschliessend) der Gemeinde an den Pflegekosten des gewählten Leistungserbringers, höchstens aber dem gemäss § 16 und 17 festgelegten Normdefizit für innerkantonale Leistungserbringer (§ 15 Abs. 3 des Pflegegesetzes).

Im Rahmen von Ersatzangeboten gemäss §

E. 6

übernimmt die Gemeinde neben den ordentlichen Beiträgen für Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 auch die Mehrkosten (§ 14 des Pflegegesetzes).

Gemeinde im Sinne des Pflegegesetzes ist die Gemeinde, in der die Leistungsbezügerin oder der Leistungsbezüger zivilrechtlichen Wohnsitz hat. §

E. 9

Abs. 5 des Pflegegesetzes).

In der Stadt Zürich ist das AZL mit der Aufgabe der Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrages an stationäre Leistungserbringende betraut (vgl. Art. 75 lit. c des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und –aufgaben [STRB DGA] vom 26. März 1997 mit Änderungen bis 17. Januar 2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.